



Datum: 08.07.2021 Nr.: 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium und Senat:

Ordnung des Graduiertenkollegs GRK 2636 „Form-Meaning Mismatches“
(GRK FMM)

631

Philosophische Fakultät:

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“

638

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-
Studiengang „Angewandte Informatik“

655

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium und Senat:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 16.06.2021 beziehungsweise am 30.06.2021 im Einvernehmen die Ordnung des Graduiertenkollegs GRK 2636 „Form-Meaning Mismatches“ (Kurzbezeichnung „GRK FMM“) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

**Ordnung
des Graduiertenkollegs GRK 2636
„Form-Meaning Mismatches“**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Graduiertenkolleg GRK 2636 „Form-Meaning Mismatches“ (im Folgenden: Graduiertenkolleg) ist ein rechtlich unselbständiges Programm der Georg-August-Universität Göttingen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) ¹Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristetes Programm dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der empirischen und theoretischen Linguistik zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) Das Graduiertenkolleg wird durch die Philosophische Fakultät (federführende Fakultät), getragen.

§ 2 Aufgaben

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Bereich der empirischen und theoretischen Linguistik;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung der einschlägigen Promotionsstudiengänge/Promotionsprogramme insbesondere der Philosophischen Fakultät (z.B. Linguistik/Sprachwissenschaft, Behaviour and Cognition);
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation insbesondere durch Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit internationaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten

- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der empirischen und theoretischen Linguistik.
- Planung und Erstellung neuer Initiativen zum Wissenschaftstransfer und zur Information der Öffentlichkeit.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 und 1a NHG;
- b) die Doktorand*innen sowie die Postdoktorand*innen, die in das Graduiertenkolleg aufgenommen wurden;
- c) die Antragsteller*innen des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag,
- d) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Graduiertenkollegs mit Zustimmung der federführenden Fakultät und der Fakultät der Erstmitgliedschaft oder des Präsidiums vorgeschlagenen, in relevanten Fachgebieten lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftler*innen, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 1a NHG sind.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

- a) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen vorgeschlagenen Wissenschaftler*innen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftler*innen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Graduiertenkolleg betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg.

²Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen. ³Die Verantwortung für die jeweils obliegenden Berichtspflichten bleibt bis zur Annahme des einzureichenden Abschlussberichtes durch Vorstand und DFG bestehen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder einer*ines Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) ¹Ein*e Doktorand*in des Graduiertenkollegs muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung immatrikuliert sein. ²Abweichend von Absätzen 4 und 5 erlischt die Mitgliedschaft einer*ines Doktorandin*Doktoranden, wenn

- a) sie*er die Annahme als Doktorand*in durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- b) das Doktorand*innenverhältnis beendet ist,
- c) der Prüfungsanspruch erloschen ist,
- d) das Promotionsstudium beendet ist oder
- e) sie*er nicht mehr immatrikuliert ist.

³Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer*ines Doktorandin*Doktoranden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten entsprechend. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die*der Doktorand*in,

- a) aus von ihr*ihm zu vertretenden Gründen die ihr*ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre*seine Berichtspflichten gegenüber den Betreuenden beziehungsweise dem Betreuungsausschuss verstoßen hat,
- b) ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis begangen hat
- c) keine*r der Betreuer*innen mehr Mitglied des Graduiertenkollegs ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkollegs;

b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

a) ist zuständig für die Benennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 2

b) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

a) die*der Sprecher*in;

b) drei Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe;

c) ein Mitglied der MTV-Gruppe

d) zwei Mitglieder der Mitarbeiter*innengruppe, darunter mindestens ein*e Doktorand*in.

³Von den Mitgliedern nach Satz 2 Buchstaben a) und b) müssen wenigstens zwei der Philosophischen Fakultät angehören. ⁴Ist die*der Koordinator*in nicht als Mitglied der MTV-Gruppe im Vorstand vertreten, kann sie*er mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen in offener Abstimmung benannt. ²Aktiv und passiv benennungsberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe in offener Abstimmung eine*n Nachfolger*in benennen. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) bis d) vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁵Bis zur Benennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁶Gibt es nicht mehr Mitglieder einer Gruppe als Sitze dieser

Gruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr benennbare Kandidat*innen vorhanden, als der Gruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Benennung bedarf. ⁷Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Gruppe während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Gruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Mitarbeiter*innengruppe nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben d) ein Jahr. ³Sie beginnt jeweils am 1. September. ⁴Wiederbenennung ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Vorschlag von Förderanträgen;
- d) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme des aus anderweitigen Drittmitteln finanzierten Personals;
- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;

- g) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
- h) Beschluss des jährlichen Berichts des Graduiertenkollegs sowie der Anträge und Informationen an die DFG;
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, insbesondere die Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms;
- j) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- k) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;
- l) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen sowie der Diversität.

§ 7 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung benennt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe des Graduiertenkollegs die geschäftsführende Leitung (Sprecher*in) und deren Stellvertretung. ²Die Amtszeit beträgt viereinhalb Jahre.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung ausschließlich dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger benennt. ²Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit ein. ³Bis zur Neubenennung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.
- (3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
 - b) Übermittlung der Berichte;
 - c) Festlegung der Auswahlkriterien bezüglich der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen;
 - d) Entscheidung über Einstellungen/Stipendien und Verlängerungsanträge.

§ 8 Koordinator*in

(1) ¹Die*der Koordinator*in unterstützt die Arbeit von Vorstand und geschäftsführender Leitung. ²Ihr*ihm obliegen im Rahmen der Vorgaben von Vorstand und geschäftsführender Leitung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pflege eines Verzeichnisses der Mitglieder und Angehörigen einschließlich der Verwaltung von Promovierendendaten,
- b) Koordination der Veranstaltungen, insbesondere Studienprogramm und Workshops,
- c) Vorbereitung der Organsitzungen sowie administrative Ausführung der Beschlüsse,
- d) Pflege der Internetseiten,

(2) Die Prüfungsverwaltung obliegt dem Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen.

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Sofern die Mitgliederversammlung begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder einberufen wurde, gilt Satz 2 in Bezug auf die jeweilige Gruppe entsprechend. ⁴Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁵Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Graduiertenkollegs, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Im Falle einer Benennung oder Abberufung tritt auf Antrag eines Mitglieds der entsprechenden Gruppe an die Stelle einer offenen Abstimmung eine geheime Abstimmung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Ordnung durchgeführte Benennung des Vorstands ist rechtmäßig, sofern sie den Bestimmungen dieser Ordnung entspricht.

(3) ¹Bis zur Benennung des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:
Prof. Dr. Hedde Zeijlstra (Sprecher),
Prof. Dr. Anke Holler (stellvertretende Sprecherin).

²Die Benennung eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 durchzuführen. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.08.2023.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.04.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 16.06.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 28.06.2021 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2014 S. 953), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.08.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2013 S. 1454), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2014 S. 953), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.08.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2013 S. 1454), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder) Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Er hat seinen Schwerpunkt in der Neueren und der Zeitgeschichte.“

2. § 4 (Gliederung des Studiums) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.“

b. In Absatz 8 werden Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„⁴Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts aufgreifen. ⁵Die Zulassung zur Masterarbeit, die Durchführung und Bewertung von Masterarbeit und Abschlussmodul regelt die Prüfungsordnung des Studiengangs.“

3. Nach § 4 (Gliederung des Studiums) wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Double-Degree-Option mit der Higher School of Economics, Campus Sankt Petersburg

(1) ¹Die Universität Göttingen und die National Research University – Higher School of Economics, Campus Sankt Petersburg, Russische Föderation (im Folgenden HSE SPb) führen gemeinsam das Double-Degree-Programm „Eastern European History - Global and Regional Perspectives“ durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Lehrangebote, die von der HSE SPb getragen werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der HSE SPb.

(2) ¹Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Osteuropäische Geschichte“ mit Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ²Das Double-Degree-Programm kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Zugangsberechtigt ist, wer bis zum Antritt der Mobilität (3. Semester) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß GER nachweisen kann. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0;

- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 87 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs.

⁶Ferner ist zugangsberechtigt, wer bis zum Beginn des 2. Semesters Russischkenntnisse auf dem Niveau B1 gemäß GER nachweisen kann; andernfalls ist die Teilnahme am Double-Degree-Programm ausgeschlossen. ⁷Liegen Kenntnisse nach Satz 1 und 2 zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, kann der Nachweis bis zum Beginn des 3. Fachsemesters erbracht werden; die Aufnahme in das Double-Degree-Programm erfolgt in diesem Fall auflösend bedingt.

(4) ¹Für Studierende der HSE SPb gelten die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium der HSE SPb. ²Beide Universitäten sind für die Überprüfung der Eignung der jeweils eigenen Bewerberinnen und Bewerber für das Double-Degree-Programm zuständig. ³Die Partneruniversität erkennt dies an und erklärt sich bereit, die von der jeweils anderen Universität ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ihrerseits entsprechend im Double-Degree-Programm aufzunehmen.

(5) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Philosophischen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter Übersetzungen (deutsch oder englisch); falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bislang erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnungspunkte (Credits) einzureichen;
- ein in deutscher, englischer oder russischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des bisherigen Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann sowie
- ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen und russischen Sprache gemäß Absatz 3.

(6) ¹Für Studierende im Sinne des Absatzes 2 stehen jährlich bis zu 3 Plätze zur Verfügung (die genaue Anzahl der Plätze wird zwischen den Partneruniversitäten festgelegt); für den Fall, dass mehr zugangsberechtigte Studierende die Teilnahme beantragen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt. ²Zuständig für die Auswahlentscheidung ist die nach den Bestimmungen der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ in der jeweils gültigen Fassung gebildete Auswahlkommission, welche um die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten für das Double-Degree-Programm mit Stimmrecht erweitert wird. ³Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste beginnend mit der Bewerberin oder dem Bewerber mit den meisten Punkten (max. 26 Punkte), die anhand der nachfolgenden Kriterien vergeben werden:

a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises oder des Notendurchschnitts der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen:

1,0 bis einschließlich 1,2	18 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	15 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	12 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	9 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	6 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	3 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	0 Punkte.

b) aufgrund eines Auswahlgesprächs mit einer Dauer von ca. 15 Min.:

Das Ergebnis des Gesprächs ist	Punkte
völlig überzeugend	7 – 8
sehr überzeugend	5 – 6
überzeugend	3 – 4
wenig überzeugend	1 – 2
nicht überzeugend	0

⁴Bei Rangleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses oder der Notendurchschnitt der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen. ⁵Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. an der Universität von der Auswahlkommission nach Satz 2 durchgeführt; die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen; bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin

oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann; die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest. ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist; aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden. ⁷Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Sprachliche und kulturelle Kompetenz, Interaktion mit der Auswahlkommission,
- b) Interkulturelle Kompetenz,
- c) Sensibilisierung hinsichtlich der Besonderheiten der deutsch-russischen Beziehungen,
- d) Akademisches, berufsbezogenes und persönliches Vorhaben, das die Teilnahme am Programm rechtfertigt.

⁸Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach Satz 3 Buchstabe b).

(7) Studierende, die

- a) im Double-Degree-Programm nicht berücksichtigt werden können,
- b) den Nachweis der erforderlichen Englisch- und Russischkenntnisse nach Absatz 3 nicht fristgerecht erbringen, oder
- c) im Rahmen des Double-Degree-Programms erforderliche Leistungen nicht mehr erfolgreich absolvieren können, ohne dass der Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ bereits erloschen ist, können den Master-Studiengang nur nach Maßgabe des § 4 absolvieren.

(8) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der HSE SPb verbringen die Studierenden der Universität Göttingen das 1. und 2. Fachsemester in Göttingen und das 3. Fachsemester am Standort der HSE SPb. ²Das 4. Fachsemester kann wahlweise entweder an der Universität Göttingen oder am Standort der HSE SPb absolviert werden. ³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind in Anlage II festgelegt.

(9) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der HSE SPb das 1. und 3. Fachsemester an der HSE SPb und das 2. Fachsemester an der Universität Göttingen. ²Das 4. Fachsemester kann wahlweise entweder an der Universität Göttingen oder am Standort der HSE SPb absolviert werden. ³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind in Anlage II festgelegt.

(10) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(11) Falls es gemeinsame Lehrveranstaltungen von Angehörigen beider Universitäten gibt, wird Studierenden im Double-Degree-Programm empfohlen, diese zu belegen.

(12) ¹Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. ²Betreuende der Masterarbeit sind in der Regel je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der HSE SPb. ³Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. ⁴Die Anfertigung der Masterarbeit beinhaltet die Vorstellung derselben vor den Prüfungsberechtigten beider Universitäten und außerdem die Verteidigung der Arbeit vor dem entsprechenden Komitee der HSE SPb, an dem die Prüfenden der Universität Göttingen beteiligt sind.

(13) ¹Nach bestandener Masterarbeit verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) und die HSE SPb den Hochschulgrad „Master in History (Global and Regional History)“ (Magistr). ²Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁴Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(14) Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen des Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der HSE SPb gültig ist.“

4. Dem Titel des § 10 (Inkrafttreten) werden ein Semikolon und das Wort „Übergangsbestimmungen“ angefügt.

5. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“) Buchstabe a (Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C) werden Buchstaben bb (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 45 C erfolgreich absolviert werden:

B.Antik.19 (OEG)	„Orthodoxe Kirchen“	(9 C / 4 SWS)
B.Slav.102	„Basismodul Slavistische Linguistik“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.103	„Basismodul Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.108	„Landeswissenschaften“	(9 C / 4 SWS)
M.Gesch.03a	„Frühe Neuzeit“	(15 C / 4 SWS)

M.Gesch.03b	„Frühe Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.Gesch.04a	„Neuzeit“	(15 C / 4 SWS)
M.Gesch.04b	„Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.3a	„Regionalmodul: Russische Geschichte“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.3b	„Regionalmodul: Russische Geschichte“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.500	„Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.104	„Diachrone Sprachwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)

Es können nur solche Module in das Gesamtergebnis eingehen, die unterschiedliche Namen tragen. Module, die bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.“

b. In Nr. 1 (Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“) Buchstabe b (Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C) werden Buchstaben bb (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 39 C erfolgreich absolviert werden:

B.Slav.102	„Basismodul Slavistische Linguistik“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.103	„Basismodul Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)
M.Gesch.03b	„Frühe Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.Gesch.04b	„Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.1a	„Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.1b	„Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.2a	„Neue Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.2b	„Neue Geschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.3a	„Regionalmodul: Geschichte Russlands“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.3b	„Regionalmodul: Geschichte Russlands“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.500	„Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)

c. In Nr. 2 (Modulpakte des Studiengebiets „Osteuropäische Geschichte“) Buchstabe a (Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ im Umfang von 36 C) Buchstaben bb (Wahlpflichtmodule) wird Ziffer ii (Wahlpflichtmodule II) wie folgt neu gefasst:

„ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module, darunter wenigstens zwei Module

M.OEG.[Zahl], im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.03b	„Frühe Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.Gesch.04b	„Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.1a	„Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.2a	„Neue Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.3a	„Regionalmodul: Geschichte Russlands“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.1b	„Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.2b	„Neue Geschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.3b	„Regionalmodul: Geschichte Russlands“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.1c	„Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“	(9 C / 4 SWS)
M.OEG.2c	„Neue Geschichte Osteuropas“	(9 C / 4 SWS)
M.OEG.3c	„Regionalmodul: Geschichte Russlands“	(9 C / 4 SWS)
M.OEG.500	„Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)“

6. Nach Anlage I (Modulübersicht) wird folgende Anlage II eingefügt:

„Anlage II Double-Degree-Programm mit der National Research University – Higher School of Economics, Campus Sankt Petersburg (HSE SPb)

1. Studierende der Georg-August-Universität Göttingen

Studierende der Universität Göttingen verbringen das 1., 2. und ggf. das 4. Fachsemester an der Universität Göttingen und das 3. Fachsemester (1. Fachsemester des 2. Studienjahrs) am Standort der HSE SPb . Die Studierenden der Universität Göttingen haben die Möglichkeit, auch das 4. Fachsemester an der HSE SPb zu verbringen. Dabei müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Erstes und zweites Fachsemester (Universität Göttingen)

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.1a	„Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.2a	„Neue Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.500	„Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.03a	„Frühe Neuzeit“	(15 C / 4 SWS)
M.Gesch.03b	„Frühe Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.Gesch.04a	„Neuzeit“	(15 C / 4 SWS)
M.Gesch.04b	„Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.3a	„Regionalmodul: Russische Geschichte“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.3b	„Regionalmodul: Russische Geschichte“	(12 C / 4 SWS)

Es können nur solche Module in das Gesamtergebnis eingehen, die unterschiedliche Namen tragen. Module, die bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 6 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

b. Drittes Fachsemester (Aufenthalt an der HSE SPb)**aa. Pflichtmodule:**

Es müssen die vier folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden.

M.OEG-HSE.501	„Geschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert I“	(6 C / 3 SWS)
M.OEG-HSE.502	„Geschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert II“	(6 C / 3 SWS)
M.OEG-HSE.503	„Global- und Regionalgeschichte Osteuropas I“	(6 C / 3 SWS)
M.OEG-HSE.504	„Global- und Regionalgeschichte Osteuropas II“	(6 C / 3 SWS)

bb. Professionalisierungsbereich:

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 6 C aus dem zulässigen und frei wählbaren Angebot (oder als Praktikumsmodul) der HSE SPb erfolgreich absolviert werden.

c. Viertes Fachsemester (Universität Göttingen/HSE SPb)**aa. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der gemeinsam betreuten Masterarbeit werden 30 C erworben. Zur erfolgreichen Anfertigung der Masterarbeit gehören ebenso ein Project und Research Seminar an der HSE SPb, die Vorstellung der Masterarbeit im Göttinger Kolloquium und eine von der HSE SPb organisierte Verteidigung.

2. Studierende der National Research University – Higher School of Economics, Campus Sankt Petersburg (HSE SPb)

Studierende der HSE SPb verbringen das 1., 3. und ggf. das 4. Fachsemester an der HSE SPb und das 2. Fachsemester an der Universität Göttingen. Dabei müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an der Universität Göttingen erfolgreich absolviert werden.

a. Zweites Fachsemester (Universität Göttingen)

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.500 „Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“ (12 C / 4 SWS)

bb. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 3 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

b. Viertes Fachsemester (Universität Göttingen/HSE SPb)

aa. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der gemeinsam betreuten Masterarbeit werden 30 C erworben. Zur erfolgreichen Anfertigung der Masterarbeit gehören ebenso die Vorstellung der Masterarbeit im Göttinger Kolloquium und eine von der HSE SPb organisierte Verteidigung.“

7. Die bisherige Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird als Anlage III wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 24 C	M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	B.Slav.108 „Landeswissenschaften“ (Wahlpflicht) 9 C				
2. Σ 30 C	M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	B.Antik.19 (OEG) „Orthodoxe Kirchen“ (Wahlpflicht) 9 C			SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Wahl) 6 C	
3. Σ 33 C	M. OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Gesch.04b „Neuzeit“ (Wahlpflicht) 12 C			SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf – Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

2. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 15 C			M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 27 C	M.OEG.3b „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Kug.11 „Kulturgeographische Objektkompetenz“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf – Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Verb. mit Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OEG.2b „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in Geistes- und Sozialwissenschaft“ (Wahl) 6 C
2. Σ 24 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 33 C	M.OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C			M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf – Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altorientalistik/Akkadistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Altorientalistik/Akkadistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.OEG.2b „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.204 „Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 33 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.205 „Wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Wahl) 6 C
3. Σ 27 C	M.OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C				M.AO.206 „Wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext II“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf – Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Modulpakete „Osteuropäische Geschichte“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.OEG.2c „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 12 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 15 C	M.OEG.3b „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 12 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Wahlpflicht) 3 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.OEG.1c „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 9 C	M.OEG.2c „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

6. Double-Degree-Programm mit der Higher School of Economics (HSE SPb) (Göttinger Studierende):

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (78 C) Double-Degree-Option „Eastern European History - Global and Regional Perspectives“ mit der HSE SPb				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	M.Gesch.03b „Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 12 C			SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 27 C	M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	M.OEG.500 „Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“ (Pflicht) 12 C				
3. Σ 30 C (HSE SPb)	M. OEG-HSE.501 „Geschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert I“ (Pflicht) 6 C	M.OEG-HSE.502 „Geschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert II“ (Pflicht) 6 C	M.OEG-HSE.503 „Global- und Regionalgeschichte Osteuropas I“ (Pflicht) 6 C	M.OEG-HSE.504 „Global- und Regionalgeschichte Osteuropas II“ (Pflicht) 6 C	Modul aus dem Angebot der HSE SPb nach Wahl (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C (HSE SPb oder UGOE)	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

7. Double-Degree-Programm mit der Higher School of Economics (HSE SPb) (Studierende der HSE SPb, 2. und 4. Fachsemester):

Sem. Σ C	Double-Degree-Option „Eastern European History - Global and Regional Perspectives“ Studierende der HSE SPb		
	Modul	Modul	Modul
2. Σ 30 C	M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	M.OEG.500 „Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“ (Pflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.19 „Exposés verfassen“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C		
Σ 30 C / 60 C	30 C (+ 30 C)“		

Artikel 2

(1) Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2021 in Kraft.

(2) Abweichend von § 4a Abs. 5 Satz 1 ist der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm für das Studienjahr 2021/22 bis zum 30.09.2021 beim Dekanat der Philosophischen Fakultät zu stellen.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 05.05.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 16.06.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.06.2021 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2011 S. 516), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.05.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2021 S. 452), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2011 S. 516), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.05.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2021 S. 452), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienschwerpunkte) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium mindestens 96 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich mindestens 66 C, darunter Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 20 C,
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.“

b. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Dazu dienen die beiden Studiengebiete Grundlagen der Informatik (20 C) und mathematische Grundlagen der Informatik (mindestens 36 C).“

c. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Der Professionalisierungsbereich gliedert sich in Studienschwerpunkte im Umfang von mindestens 36 C, von denen einer gewählt werden muss. ²Die Wahl eines Studienschwerpunktes impliziert zugleich eines von drei Studienprofilen:

a) Systembezogenes Profil:

- Studienschwerpunkt „Anwendungsorientierte Systementwicklung“;

b) Anwendungsbereichsbezogenes Profil:

- Studienschwerpunkt „Bioinformatik“,
- Studienschwerpunkt „Geoinformatik“,
- Studienschwerpunkt „Informatik der Ökosysteme (Ecological Informatics)“,
- Studienschwerpunkt „Medizinische Informatik“,
- Studienschwerpunkt „Recht der Informatik“,
- Studienschwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“,
- Studienschwerpunkt „Wissenschaftliches Rechnen“,
- Studienschwerpunkt „Neuroinformatik (Computational Neuroscience)“,
- Studienschwerpunkt „Computational Physics“

c) Berufsfeldbezogenes Profil:

- Studienschwerpunkt „Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik“.

³Das Nähere regelt die Modulübersicht.“

2. In § 10a (Freiwillig Zusatzprüfungen) Absatz 2 wird das Wort „wenigstens“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

3. In § 11 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des Fachstudiums sowie der Pflichtmodule des Professionalisierungsbereichs im Umfang von insgesamt mindestens 111 C.“

4. In § 14 (Studienberatung; Pflichtstudienberatung) Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Wahl eines der Studienschwerpunkte „Recht der Informatik“, „Wissenschaftliches Rechnen“, „Neuroinformatik“, „Computational Physics“, „Anwendungsorientierte Systementwicklung“ oder „Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik“ setzt die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der oder dem jeweils zuständigen Studienschwerpunktbeauftragten voraus.“

5. Anlage I (Übersicht über die Struktur des Studiengangs) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Fachstudium	mindestens 96 C	Grundlagen der Informatik (20 C) Mathematische Grundlagen der Informatik (mindestens 36 C) Kerninformatik (40 C)
Professionalisierungs- bereich	mindestens 66 C	Studienschwerpunkt (mindestens 36 C) <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsorientierte Systementwicklung • Bioinformatik • Geoinformatik • Informatik der Ökosysteme (Ecological Informatics) • Medizinische Informatik • Recht der Informatik • Wirtschaftsinformatik • Wissenschaftliches Rechnen • Neuroinformatik (Computational Neuroscience) • Computational Physics • Berufsfeldorientierte Angewandte Informatik Schlüsselkompetenzen (mindestens 20 C) Wahlmodule (bis zu 10 C)
Bachelorarbeit	12 C	
Bachelor (6 Semester)	180 C“	

6. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt geändert.

a. Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i neu eingefügt:

„i) Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ mit Studienschwerpunkt „Computational Physics“

Sem. Σ C	Fachstudium (96 C + 6 C)			Studienschwerpunkt „Comp. Physics“ (42 C – 6 C) Wahlmodule (10 C)			Schlüsselkompetenzen (20 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 31 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0831 Mathematik für Studierende der Physik I 12 C	B.Mat.0803 Diskrete Mathematik für Studierende der Informatik 9 C					
2. Σ 32 C	B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C	B.Mat.0832 Mathematik für Studierende der Physik II 12 C					B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	B.Inf.1802 Allgemeines Programmierpraktikum 5 C
3. Σ 32 C	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C		B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Phy.2101 Experimentalphysik I 6 C	B.Phy.2201 Theorie I: Mechanik und Quantenmechanik 6 C		Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen 5 C	
4. Σ 27 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1210 Computersicherheit und Privatheit 5 C	B.Phy.2102 Experimentalphysik II 6 C	B.Phy.1602 Computer-gestütztes wiss. Rechnen 6 C			
5. Σ 30 C	B.Mat.804 Diskrete Stochastik für Studierende der Informatik 9 C	B.Inf.1204 Telematik / Computernetzwerke 5 C	B.Inf.1211 Sensordatenverarbeitung 5 C	Themengebiet "Grundlagen der Physik" - Wahlmodule 6 C			B.Inf.1803 Fachpraktikum I 5 C	
6. Σ 28 C	Bachelorarbeit (mit einem Thema aus „Computational Physics“) 12 C			Themengebiet "Grundlagen der Physik" - Wahlmodule 4 C	B.Phy.8201 Angewandte Informatik in der Physik I 6 C	B.Phy.409 Einführung wiss. Arbeiten: Comp. Physics 6 C		
Σ 180 C	102 C (+12 C)			36 C + 10 C			20 C“	

b. Der bisherige Buchstabe i wird zu Buchstabe j.

c. Der bisherige Buchstabe j wird zu Buchstabe k.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2021 in Kraft.
